

# Die lehramtliche Autorität der päpstlichen Rundschreiben

von Msgr. Joseph Clifford Fenton

Auszug aus

*American Ecclesiastical Review*, Vol. CXXI, August, 1949, pp. 136-150

Seit dem Jahr 1878, als Papst Leo XIII. begann, als Stellvertreter Christi auf Erden die streitende Kirche zu regieren, haben die souveränen Päpste über einhundertfünfzig Enzyklika-Briefe herausgegeben. Diese Enzyklika-Rundschreiben haben einen unermesslich starken Einfluss auf die katholische Lehre und das katholische Leben ausgeübt. Da diese Dokumente im Durchschnitt von einem in etwas weniger als einem halben Jahr erschienen sind, gelten sie als die am häufigsten verwendeten Mittel des Heiligen Vaters in der gewöhnlichen Belehrung der ihm anvertrauten Herde.

Trotz ihrer offensichtlichen und einzigartigen Bedeutung haben die päpstlichen Enzykliken in der Literatur der heiligen Theologie jedoch nie so etwas wie eine völlig angemessene Behandlung erfahren. Einige der Lehrbücher, die heute in unseren Seminaren verwendet werden, berücksichtigen in keiner Weise die Lehrautorität dieser Dokumente. Andere begnügen sich mit einer umfassenden Vereinfachung und lehnen alle Enzykliken leichtfertig als „nicht unfehlbare“ päpstliche Aussagen ab. Eine dritte Gruppe von Autoren, die in ihrer Herangehensweise an dieses Problem wissenschaftlicher sind, behauptet, dass diese Dokumente einige unfehlbar wahre Lehren enthalten, Lehrsätze, die auf der Autorität der Enzykliken selbst als unfehlbar dargestellt werden. Aber auch innerhalb dieser letztgenannten Gruppe finden wir meist wenig detaillierte Erklärungen zu den verschiedenen Normen, mit denen wir unfehlbar verbindliche Aussagen des ordentlichen Lehramtes des Heiligen Vaters in seinen Enzykliken erkennen können.

Trotz der vergleichsweise unzureichenden Behandlung der päpstlichen Enzykliken machen jedoch alle theologischen Werke, die sich mit diesem Thema befassen, deutlich, dass alle Katholiken ernsthaft mit dem Gewissen verpflichtet sind, die in diesen Dokumenten enthaltenen Lehren mit einer echten inneren religiösen Zustimmung zu akzeptieren. Es ist die allgemeine Lehre der Theologen, die zu diesem Thema geschrieben haben, dass die innere Zustimmung aufgrund einer großen Anzahl der in den päpstlichen Enzykliken aufgestellten Lehren etwas unterschieden und niedriger ist als sowohl der Akt des göttlichen katholischen Glaubens wie der Akt, der am häufigsten als *fides ecclesiastica* bezeichnet wird. Die meisten Theologen sind der Ansicht, dass, während es nichts gibt, eine unfehlbare Definition der Wahrheit zu vermeiden, die in oder im Zusammenhang mit der Offenbarung in den päpstlichen Enzykliken enthalten ist, und obwohl es de facto durchaus wahrscheinlich ist, dass zumindest einige unfehlbare Verlautbarungen auf diese Weise gemacht wurden, der Heilige Vater nicht beschlossen hat, die volle Fülle seiner apostolischen Lehrbefugnis zu nutzen, um die meisten der in seinen Enzykliken enthaltenen Wahrheiten darzustellen. Dennoch bestehen sie alle darauf, dass der Heilige Vater auch in diesem Teil seines ordentlichen *Lehramtes* das Recht hat, von allen Katholiken eine klare und unerschütterliche innere Zustimmung zu seiner Lehre zu verlangen und dies tatsächlich gefordert hat.

Leider sind wir in unserer Zeit auf einige Diskussionen über Themen gestoßen, die in den päpstlichen Enzykliken von katholischen Schriftstellern ausführlich behandelt wurden, die die entsprechenden Aussagen in den päpstlichen Dokumenten für allen praktischen Gebrauch missachtet und sogar abgelehnt haben. Die Männer, die diese Haltung eingenommen haben, scheinen sich der gemeinsamen theologischen Lehre bewusst zu sein, dass ein Großteil des in den

Enzykliken vorgestellten Materials nicht mit der absoluten Garantie der Unfehlbarkeit vom Heiligen Vater zu uns kommt. Sie scheinen andererseits die nicht weniger sichere Doktrin der Theologen vergessen zu haben, dass die innere und aufrichtige Zustimmung aufgrund von Lehren, die auch auf nicht unfehlbare Weise vom höchsten Lehrer und Herrscher der streitenden Kirche dargeboten werden, definitiv und eindeutig ernsthaft obligatorisch ist.

Die Haltung, auf die wir Bezug genommen haben, macht zumindest eine zusammenfassende Betrachtung der Lehren der Theologen über die in päpstlichen Enzykliken enthaltenen Lehren unerlässlich. Bei dieser Untersuchung werden wir diejenigen Autoren berücksichtigen, die den nicht unfehlbaren Charakter der in diesen Dokumenten enthaltenen Lehren betonen, und dann diejenigen, die darauf bestehen, dass einige der in den Enzykliken enthaltenen Aussagen unfehlbare Ausdrücke sein können oder tatsächlich sind. Beginnen wir jedoch mit einer Liste der Autoren, die die Enzykliken bei ihrer Behandlung des Lehramtes der Kirche nicht ausreichend erwähnen.

nächster Beitrag: [Ansichten von Theologen zur Lehrautorität](#)

## **Meinungen von Theologen zur Lehrautorität der Päpste - Teil 1**

Eine erstaunlich große Zahl prominenter Theologen findet sich unter denen, die die Enzykliken in ihren Abhandlungen über die Unfehlbarkeit des Papstes nicht ausreichend kennen. Diese Männer begnügen sich mit einer Untersuchung und einer theologischen Darlegung des Schemas, nach der das Vatikanische Konzil die Unfehlbarkeit des Heiligen Vaters definiert. Bischof Joseph Fessler, Sekretär des Vatikanischen Konzils [1], verwendete diesen Ansatz in seiner Antwort an den "Alten Katholischen" Schultes. Der berühmte und sehr einflussreiche Kardinal Cammillus Mazzella [2] folgte derselben Linie, ebenso wie die Erzbischöfe Richard Downey [3] Valentine Zubizarreta [4] und Horace Mazzella [5] Bischof Michael d'Herbigny [6] Domherr (Kanoniker) Auguste Leboucher [7] und Pater Sylvester Berry [8], Hugo Hurter [9], Sylvester Hunter [10], Bernard Tepe [11], Raphael Cercia [12], Basil Prevel [13], Gabriel Casanova [14] und Gerard Paris.[15] Als Gruppe erwecken diese Schriftsteller häufig den Eindruck, dass sie nur die vom Heiligen Vater *solemni iudicio* vorgeschlagenen Wahrheiten als unfehlbar definiert betrachten, unter Ausschluss jener Wahrheiten, die er *ordinario et universali magisterio* darlegt.

Eine andere sehr eindrucksvolle Gruppe von Theologen führt die päpstlichen Enzykliken zumindest allgemein als nicht unfehlbare Dokumente auf. Bischof Hilarinus Felder [16], Msgr. Caesar Manzoni [17] und Pater Emil Dorsch [18], Reginald Schultes [19], Antonio Vellico [20], Ludwig Koesters [21], Ludwig Lercher [22] und Aelred Graham [23] lehren so in ihren Abhandlungen. Dieselbe Ansicht vertritt P. Manganot in seinem ausgezeichneten Artikel über die Enzykliken im *Dictionnaire de théologie catholique* [24], P. Lucien Choupin in seiner herausragenden Monographie [25], P. Thomas Pegues in seinem häufig zitierten Artikel in der *Revue thomiste* über die Autorität der Enzykliken [26], und Kanoniker George Smith in seiner brillanten Studie zu diesem Thema in der *Clergy Review* [27]. P. Jean Vincent Bainvel nimmt neben Choupin und Schultes im Übrigen ausdrücklich Bezug auf die Enzykliken von Papst Leo XIII. und stuft sie als nicht unfehlbar ein [28], während der Artikel von Pegues als Antwort auf eine an die *Revue thomiste* gesendete Frage nach der lehrmäßigen Autorität der Enzykliken von Papst Leo geschrieben wurde. P. Herman Dieckmann [29] klassifiziert die in päpstlichen Enzykliken enthaltene Lehre mit der der römischen Kongregationen.

Die angesehenen Theologen, die den päpstlichen Enzykliken den Status unfehlbarer Dokumente verweigern, lehren jedoch, dass die Gläubigen im Gewissen verpflichtet sind, diesen Briefen nicht nur den Tribut des respektvollen Schweigens, sondern auch eine deutliche und aufrichtige innere

religiöse Zustimmung zukommen zu lassen. Zu diesem Zweck wenden viele von ihnen, wie P. De Groot, [30], auf die Enzykliken eine Lehre an, die der herausragende und brillante Dominic Palmieri über die katholische Haltung gegenüber nicht unfehlbaren Lehren in der Kirche entwickelt hatte. [31] Pegues macht in seinem Artikel in der *Revue thomiste* diese Anwendung mit seiner gewohnten Klarheit.

Daraus folgt, dass die Autorität der Enzykliken keineswegs mit der der feierlichen Definition, der eigentlichen so genannten, übereinstimmt. Die Definition verlangt eine vorbehaltlose Zustimmung und verpflichtet zu einem förmlichen Glaubensakt. Der Fall der Autorität der Enzyklika ist nicht der gleiche.

Diese Autorität (der päpstlichen Enzykliken) ist zweifellos groß. Sie ist in gewisser Weise hoheitlich. Es ist die Lehre des höchsten Hirten und Lehrers der Kirche. Daher haben die Gläubigen eine strenge Verpflichtung, diese Lehre mit unendlichem Respekt anzunehmen. Ein Mensch darf nicht damit zufrieden sein, ihr einfach nicht öffentlich und in mehr oder weniger skandalöser Weise zu widersprechen. Eine innere mentale Zustimmung ist gefragt. Es sollte als die Lehre empfangen werden, die in der Kirche hoheitlich autorisiert ist.

Letztendlich ist diese Zustimmung jedoch nicht die gleiche, wie sie im formalen Glaubensakt gefordert wird. Streng genommen ist es möglich, dass diese (in der Enzyklika aufgestellte) Lehre fehlerbehaftet ist. Es gibt tausend Gründe zu glauben, dass dies nicht der Fall ist. Es war wahrscheinlich nie (irrtümlich) und es ist normalerweise sicher, dass es niemals sein wird. Aber, absolut gesehen, könnte es sein, weil Gott es nicht garantiert, wie Er die Lehre garantiert, die im Rahmen der Definition formuliert wurde. [32]

Lercher lehrt, dass die interne Zustimmung aufgrund dieser Aussagen nach der strengsten philosophischen Bedeutung des Begriffs nicht als sicher bezeichnet werden kann. Die Zustimmung zu solchen Vorschlägen ist eine *interpretative condicionatus* (auslegende Bedingung), einschließlich der stillschweigenden Bedingung, dass die Lehre als wahr akzeptiert wird, "es sei denn, die Kirche sollte irgendwann zwingend etwas anderes definieren oder die Entscheidung sollte als falsch erkannt werden." [33] Lyons [34] und Phillips [35] verwenden denselben Ansatz bei der Beschreibung der Zustimmung, die Katholiken im Gewissen haben, die verpflichtet sind, den nicht unfehlbaren Lehren der Kirche folgen. P. Yves de la Brière spricht aufgrund dieser Äußerungen von der "Unterwerfung und dem hierarchischen Gehorsam" aufgrund dieser Verlautbarungen. [36]

Msgr. Manzoni listet die Enzykliken unter den Dokumenten auf, in denen sich eine nicht unfehlbare Lehre befindet. Er ist der Ansicht, dass die *Definition*, von der das Vatikanische Konzil spricht, wenn es die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit aufstellt, nur in der Ausübung des Feierlichen zu finden ist, im Unterschied zum *ordentlichen Lehramt*. Bei der Erklärung der Verbindlichkeit dieser nicht unfehlbaren Äußerungen verwendet er wie Bischof Francis Egger [37], und Pater Manganot [38], MacGuinness [39], und Dieckmann [40], eine von Kardinal Franzelin formulierte Erklärung in seinem *Tractatus de divina traditione et scriptura*.

Anmerkungen:

1. Cf. *La vraie et la fausse infaillibilité des papes* (Paris: E. Plon, 1873).
2. Cf. *De religione et ecclesia praelectiones scholastico-dogmaticae*, 6th ed. (Prato: Giachetti, 1905)
3. Cf. The article "The Vatican Council and Papal Infallibility," in the symposium *The Papacy*, edited by Fr. Lattey (Cambridge, England: W. Heffer and Sons, Ltd., 1924), pp. 181 ff.
4. Cf. *Theologia dogmatico-scholastica ad mentem S. Thomae Aquinatis*, 3rd ed. (Bilbao: Eléxpuru Hnos., 1937), I, 396 ff.

5. Cf. *Praelectiones scholastico-dogmaticae breviori cursui accommodatae*, 6th ed. (Torino: Società editrice internazionale, 1915), I, 545 ff.
6. Cf. *Theologica de ecclesia*, 3rd ed. (Paris: Beauchesne, 1928), II, 349 ff.
7. Cf. *Tractatus de ecclesia Christi speciali cura exactus ad normam recentium declarationum S. Sedis et Conc. Vaticani* (Paris: Berche et Tralin, 1877), pp. 255 ff.
8. Cf. *The Church of Christ: An Apologetic and Dogmatic Treatise*, 2nd ed. (St. Louis: B. Herder Book Co., 1927), pp. 472 ff.
9. Cf. *Theologiae dogmaticae compendium in usum studiosorum theologiae*, 2nd ed. (Innsbruck: Wagner, 1878), I, 345 ff.
10. Cf. *Outlines of Dogmatic Theology*, 3rd ed. (New York: Benzinger Brothers, 1894), I, 441 ff.
11. Cf. *Institutiones theologiae in usum scholarum* (Paris: Lethielleux, 1894), I, 383, ff.
12. Cf. *Demonstratio catholica sive tractatus de ecclesia vera Christi et de Romano Pontifice*, 5th ed., (Paris: Lethielleux, 1878), II, 279 ff.
13. Cf. *Theologiae dogmaticae elementa*, 3rd ed. (Paris: Lethielleux, 1912), I, 254 ff.
14. Cf. *Theologia fundamentalis* (Rome: Typographia Sallustiana, 1899), pp. 328 ff.
15. Cf. *Tractatus de ecclesia Christi* (Turin: Marietti, 1929), pp. 229 ff.
16. Cf. *Apologetica sive theologia fundamentalis*, 2nd ed. (Paderborn: Schoeningh, 1923), II, 266.
17. Cf. *Compendium theologiae dogmaticae*, 4th ed. (Turin: Berruti, 1928), I, 225.
18. Cf. *Institutiones theologiae fundamentalis*, 2nd ed. (Innsbruck: Rauch, 1928), II, 405.
19. Schultes listet als unfehlbare lehrmäßige Entscheidungen von Leo XIII. über die Anglikanischen Anordnungen in seinem Brief *Apostolicae curae*, and über den Amerikanismus in seinem Brief *Testem benevolentiae*, und die Lehren von Pius X in der Enzyklika *Pascendi dominici gregis*, in seiner in seiner Bestätigung des Dekrets des Heiligen Offiziums *Lamentabili*, and in seinem Motu proprio, *Sacrorum antistitum*, in dem die Formul des Anti-Modernisten-Eides enthalten ist. Er lehrt, dass Pius IX. zwei dogmatische Definitionen getroffen hat, in the Bulle *Ineffabilis Deus* and in seiner Bestätigung der Dekrete des Vatikanischen Konzils. Alle anderen lehrmäßigen Handlungen während der letzten Pontifikate bis 1930 werden folglich als nicht unfehlbar eingestuft. Cf. *De ecclesia catholica praelectiones apologeticae*, 2nd edition prepared by Fr. Edmund Prantner (Paris: Lethielleux, 1931), pp. 643 ff.
20. Cf. *De ecclesia Christi tractatus apologetico – dogmaticus* (Rome: Arnodo, 1940), p. 576,
21. Cf. *The Church: Its Divine Authority*, translated by Dr. Edwin Kaiser (St. Louis: B. Herder Book Co., 1938), I, 519.
22. Cf. *Institutiones theologiae dogmaticae in usum scholarum*, 2nd ed. (Innsbruck: Rauch, 1934), I, 519.
23. Cf. "The Church on Earth," in *The Teaching of the Catholic Church: A Summary of Catholic Doctrine arranged and edited by Canon George D. Smith* (New York: The Macmillan Company, 1949), II, 719.
24. Magenot lehrt, dass "die Enzykliken der Päpste bis heute keine ex cathedra Definitionen unfehlbarer Autorität darstellen", aber er lehrt auch, dass der Heilige Vater, wenn er will, unfehlbare Definitionen in diesen Briefen aussprechen kann. Cf. DTC, V, 15.
25. Cf. *Valeur des decisions doctrinales et disciplinaires du Saint-Siège*, 2nd ed. (Paris: Beauchesne, 1913), pp. 52 ff.

26. "L'autorité des encycliques pontificales d'après Saint Thomas," in *Revue thomiste* XII (1904), 512-32.
27. "Must I Believe It?" in *The Clergy Review*, IX, 4 (April, 1935), 296-309.
28. Cf. Bainvel, *De ecclesia Christi* (Paris: Beauchesne, 1925), p. 216; Choupin, op. cit., pp. 52 f.; Schultes, loc. Cit.
29. Cf. *De ecclesia tractatus historico-dogmatici* (Freiburg im Breisgau: Herder, 1925), II, 113.
30. Cf. *Summa apologetica de ecclesia catholica ad mentem S. Thomae Aquinatis*, 3rd ed. (Regensburg: Manz, 1906), pp. 622 f.
31. Cf. *Tractatus de Romano Pontifice cum prolegomeno de ecclesia*, 2nd ed. (Prato: Giachetti, 1891), pp. 718 ff.
32. Pegues, op. cit., pp. 531 f.
33. Lercher, op. cit., p. 250.
34. Cf. *Christianity and Infallibility – Both or Neither*, 3rd impression (New York: Longmans, Green, and Co., 1916), pp. 283 f.
35. Cf. *La saint église catholique* (Tournai and Paris: Casterman, 1947), pp. 306 ff.
36. Cf. *L'église et son gouvernement* (Paris: Grasset, 1935), p. 32.
37. Cf. *Enchiridion theologiae dogmaticae generalis*, 6th ed. (Brescia: Weger, 1932), p. 722.
38. Cf. Mangenot, loc. Cit.
39. Cf. *Commentarii theologici*, 3rd ed. (Paris: Lethielleux, 1930), I, 441
40. Cf. Dieckmann, op. cit., pp. 121 f.

nächster Beitrag: [Enzykliken Teil des unfehlbaren Lehramtes](#)

## **Meinungen von Theologen zur Lehrautorität der Päpste - Teil 2**

Franzelin ist der Ansicht, dass der Papst allen Katholiken befehlen kann, einem bestimmten Lehrsatz zuzustimmen (entweder direkt oder durch Verurteilung der widersprüchlichen Aussage), und zwar aus einem von zwei verschiedenen Gründen. Erstens kann der Heilige Vater beabsichtigen, diesen Satz unfehlbar als wahr oder als *de fide* zu definieren. Wieder kann er sich nur um die Sicherheit der katholischen Lehre kümmern.

Das Lehramt der Kirche wurde mit der Hilfe Gottes ausgestattet, durch die die erste Art der Lehre unfehlbare Wahrheit vermittelt, während die zweite unfehlbare Sicherheit bietet. Die lehrende Kirche nutzt die Fülle ihrer Macht und handelt als *auctoritas infallibilitatis*. Sie handelt, nicht um zu definieren, sondern nur um die Schritte zu unternehmen, die sie für notwendig hält, um den Glauben zu bewahren, es ist die *auctoritas providentiae doctrinalis*. Dieser *auctoritas providentiae doctrinalis* und den darin enthaltenen Lehren schulden die Gläubigen den Gehorsam des respektvollen Schweigens und einer inneren geistigen Zustimmung, nach der der so vorgelegte Lehrsatz akzeptiert wird, nicht als unfehlbar wahr, aber als sicher, wie es von jener Autorität garantiert wird, die von Gott beauftragt ist, sich um den christlichen Glauben zu kümmern. [41]

Die von Franzelin und Palmieri entwickelten Erklärungen sind angemessen und genau. Der erste gibt einen hervorragenden Überblick über jene Lehren, die der Heilige Stuhl als Lehrsätze

präsentiert, die sicher gelehrt werden können. Palmieri seinerseits bietet eine schöne Darstellung des Zustandes von Aussagen, die von der zuständigen Autorität gelehrt, aber nicht als unfehlbar wahr dargestellt werden. Beide Erklärungen können gewinnbringend im Umgang mit einigen der Aussagen der verschiedenen römischen Kongregationen und mit einem Großteil der Lehren der Enzykliken eingesetzt werden. Es scheint jedoch ein schwerwiegender Fehler zu sein, sich vorzustellen, dass sie genau auf den gesamten in diesen päpstlichen Dokumenten dargelegten Lehrteil angewendet werden können. Es ist anzumerken, dass weder Franzelin noch Palmieri bei der Entwicklung ihrer eigenen Theorien eine derart explizite Anwendung gemacht haben.

Einige der einflussreichsten modernen Theologen lehren ausdrücklich, dass einige der Lehren in den päpstlichen Enzykliken als Teil der unfehlbaren Lehre der Kirche zu uns kommt. So vertreten Tanquerey [42] und De Guibert [43] die Auffassung, dass einige der in den päpstlichen Enzykliken enthaltenen Aussagen unfehlbar wahr sind, da sie vom Heiligen Vater in seinem unfehlbaren ordentlichen Lehramt vorgelegt werden. Die Kardinäle Billot [44] und Lepicier [45] lehren, dass viele der in den Enzykliken enthaltenen Aussagen als unfehlbar wahr anzusehen sind. Die Handbücher von Hervé [46] Yelle [47] Blanch [48] Herrmann [49] Scheeben [50] und Saiz Ruiz [51] zeigen, dass ihre Autoren davon überzeugt sind, dass die Enzykliken nicht einfach als nicht unfehlbare Dokumente abgetan werden können. Die Handbücher von Wilhelm-Scannell, [52] Michelitsch, [53] Van Noort, [54] Pesch, [55] und Calcagno [56] kommen auf andere Weise zu dem gleichen Ergebnis, indem sie ihre Leser warnen, dass nicht alle in den Enzykliken enthaltenen Lehren als unfehlbar anzusehen sind. Thurston lehrt auch, dass einige der in den Enzykliken enthaltenen Lehren als unfehlbar vorgelegt anzunehmen sind. [57] Brunsmann begnügt sich mit der Feststellung, dass die lehrmäßigen Enzykliken dem Gewissen aller Gläubigen eine Verpflichtung auferlegen. [58]

#### Anmerkungen:

41. Vgl. Franzelin, *De divina traditione et scriptura*, 3. Aufl. (Rom: Cong. De Propaganda Fide, 1882), S. 127 ff.
42. Vgl. *Synopsis theologiae dogmaticae fundamentalis*, 24. Auflage, erstellt von P. Bord (Paris: Desclée, 1937), S. 633 f.
43. Vgl. *De Christi ecclesia*, 2. Aufl. (Rom: Gregorianische Universität, 1928), S. 260 ff.
44. Vgl. *Tractatus de ecclesia Christi theologiae de Verbo Incarnato*, 5. Aufl. (Rom: Gregorianische Universität, 1927), p. 656.
45. Vgl. *Tractatus de ecclesia Christi* (Rom: Buona Stampa, 1935), p. 243.
46. Vgl. *Manuale theologiae dogmatiae* 18. Aufl. (Paris: Berche et Pagis, 1934), I, 563.
47. Vgl. *De ecclesia et de locis theologicis* (Montreal: Großes Seminar, 1945), p. 35.
48. Vgl. *Theologia generalis seu tractatus de sacrae theologiae principiis* (Barcelona: Typographia de Montserrat, 1901), p. 584.
49. Vgl. *Institutiones theologiae dogmaticae*, 7. Auflage, überarbeitet von den Vätern Stebler und Raus (Lyon und Paris: Vitte, 1937), I, 473 f.
50. Vgl. *Handbuch der katholischen Dogmatik* (Freiburg im Breisgau: Herder, 1873), I, 228 f.
51. Vgl. *Sythesis sive notae theologiae fundamentalis* (Bourgos: Lib. Del Centro Católico, 1906), p. 443.
52. Vgl. *Ein Handbuch der katholischen Theologie*, 4. Aufl. (New York: Benzinger Brothers, 1909), I, 96 f.

53. Vgl. Elementa apologeticae sive theologiae fundamentalis, 3. Aufl. Graz und Wien: Steiermark, 1925), p. 400.
54. Vgl. Tractatus de ecclesia Christi, 5. Auflage von Dr. Verhaar (Hilversum, Holland: Brand, 1932), S. 202.
55. Vgl. Institutiones propaedeuticae ad sacram theologiam, 6. Aufl. Freiburg im Breisgau: Herder, 1924), p. 357.
56. Vgl. Theologia fundamentalis (Neapel: D'Auria, 1948), p. 270. Calcagno lehrt, dass die Enzykliken im Allgemeinen keine unfehlbare Lehre enthalten.
57. Vgl. der Artikel "Enzyklika" in der katholischen Enzyklopädie V 413 f.
58. Vgl. Ein Handbuch der fundamentalen Theologie, das von Arthur Preuss (St. Louis: B. Herder Book Co., 1932), IV, 50, ins Englische adaptiert wurde.

nächster Beitrag: [Zustimmung zu den Enzykliken erforderlich](#)

## **Vatikanisches Konzil und ordentliches Lehramt - Teil 1**

### **Die Zustimmung zu den Lehren der Enzykliken ist erforderlich**

Trotz der unterschiedlichen Ansichten über die Existenz der unfehlbaren päpstlichen Lehre in den Enzykliken gibt es einen Punkt, in dem sich alle Theologen offensichtlich einig sind. Sie alle sind überzeugt, dass alle Katholiken im Gewissen verpflichtet sind, den Doktrinen, die der Heilige Vater lehrt, wenn er zur Weltkirche Gottes auf Erden spricht, ohne sein von Gott gegebenes Charisma der Unfehlbarkeit anzuwenden, eine endgültige innere religiöse Zustimmung zu geben. Ausgehend von der Frage, ob eine einzelne Enzyklika oder eine Gruppe von Enzykliken eine spezifisch unfehlbare Lehre enthalten kann, sind sich alle Theologen einig, dass diese religiöse Zustimmung mit den Lehren übereinstimmen muss, die der Papst in diesen Dokumenten aufnimmt. Diese Zustimmung ist, wie Lercher festgestellt hat, erforderlich, bis die Kirche es vorziehen könnte, die zuvor vorgelegte Lehre zu ändern, oder bis verhältnismäßig schwerwiegende Gründe für den Verzicht auf die in einem päpstlichen Dokument enthaltenen nicht unfehlbaren Lehre auftauchen. [59] Es versteht sich von selbst, dass jeder Grund, der die Aufgabe einer in einer päpstlichen Erklärung eingenommenen Position rechtfertigen würde, sehr ernst sein müsste.

Es ist jedoch durchaus verständlich, dass die Pflicht des Katholiken, die in den Enzykliken vermittelten Lehren anzunehmen, auch wenn der Heilige Vater solche Lehren nicht als Teil seines unfehlbaren Lehramtes vorlegt, nicht nur auf der Dikta der Theologen beruht. Die Autorität, die diese Verpflichtung auferlegt, ist die des römische Pontifex selbst. Der Verantwortung des Heiligen Vaters, für die Schafe aus der Herde Christi zu sorgen, entspricht seitens der Mitglieder der Kirche die grundlegende Verpflichtung, seinen Anweisungen sowohl in Lehr- als auch in Disziplinar-Angelegenheiten zu folgen. Auf diesem Gebiet hat Gott dem Heiligen Vater eine Art Unfehlbarkeit gegeben, die sich vom Charisma der doktrinellen Unfehlbarkeit im engeren Sinne unterscheidet. Er hat die Kirche so aufgebaut und angeordnet, dass diejenigen, die den Anweisungen folgen, die dem gesamten Reich Gottes auf Erden gegeben wurden, niemals in die Lage versetzt werden, sich selbst durch diesen Gehorsam spirituell zu ruinieren. Unser Herr wohnt in seiner Kirche so, dass diejenigen, die den disziplinarischen und doktrinellen Richtlinien dieser Gesellschaft gehorchen, niemals Gott missfallen können durch ihre Befolgung der Lehren und Gebote, die der universalen streitenden Kirche gegeben wurden. Daher kann es keinen triftigen Grund geben, auch die nicht unfehlbare Lehrautorität des Stellvertreters Christi auf Erden abzulehnen.

Anmerkungen:

59. Vgl. Lercher, op. cit., p. 520.

nächster Beitrag: [Ermahnung des Konzils an die Gläubigen](#)

## Vatikanisches Konzil und ordentliches Lehramt - Teil 2

### Das Vatikanische Konzil ermahnt die Gläubigen

Das Vatikanische Konzil hat in seinem berühmten Abschluss der Konstitution *Dei Filius* sehr stark auf die Pflicht der Katholiken bestanden, den Teil der päpstlichen Lehren zu akzeptieren, in dem die Enzyklika einbezogen sind. Das Konzil hat seiner ersten dogmatischen Konstitution die folgenden beiden Erklärungen beigelegt.

*Itaque supremi pastoralis Nostri officii debitum exsequentes, omnes Christi fideles, maxime vero eos, qui praesunt vel docendi munere funguntur, per viscera Iesu Christi obtestamur, necnon eiusdem Dei et Salvatoris nostri auctoritate iubemus, ut ad hos errores a sancta Ecclesia arcendos et eliminandos, atque purissimae fidei lucem pandendam stadium et operam conferant. (\*)*

(\*) Übersetzung:

In Erfüllung der Pflicht Unseres obersten Hirtenamtes beschwören Wir daher alle Christgläubigen, vorzugsweise aber diejenigen, welche ein Vorsteher- oder Lehramt bekleiden, um der Liebe Jesu Christi willen und befehlen ihnen zudem in Vollmacht eben dieses unseres Gottes und Heilandes, mit Eifer dahin arbeiten, daß diese Irrtümer von der heiligen Kirche abgewehrt und aus ihr gänzlich entfernt und das Licht des Glaubens in seiner vollen Reinheit verbreitet werde. (aus: Granderath SJ, Geschichte des Vatikanischen Konzils 1903, Bd. II, S. 507)

*Quoniam vero satis non est, haereticam pravitatem devitare, nisi ii quoque errores diligenter fugiantur, qui ad illam plus minusve accedunt, omnes officii monemus, servandi etiam Constitutiones et Decreta, quibus pravae eiusmodi opiniones, quae isthic diserte non enumerantur, ab hac Sancta Sede proscriptae et prohibitae sunt. (\*\*)* [60]

(\*\*) Übersetzung:

Da es aber nicht genug ist, die Verkehrtheit der Häresie zu vermeiden, wenn man nicht zugleich die Irrtümer sorgfältig flieht, welche mit jener in näherem oder entferntem Zusammenhang stehen, so erinnern Wir alle an die Pflicht, auch jene Konstitutionen und Dekrete zu beobachten, in welchen dergleichen, hier nicht ausdrücklich aufgezählte verkehrte Meinungen von diesem Heiligen Stuhl verworfen und verboten worden sind. (aus: Granderath SJ, a.a.O. S. 507/508)

Anm.: Die gesamte Konstitution auf deutsch ist zu finden unter: [Dogmatische Konstitution De fide catholica](#)

Der bedeutendste Kommentator dieser Passage, der französische Theologe Jean Vacant, weist darauf hin, dass das Konzil seine Ermahnung bewusst so formuliert hat, dass deutlich wird, dass die Pflicht aller Gläubigen, die verschiedenen päpstlichen Konstitutionen und Dekrete anzunehmen und zu beachten, auf den Vorrechten des Heiligen Stuhls selbst beruht. [61] Das Konzil möchte lediglich die Mitglieder der Kirche vor einer bereits bestehenden Verpflichtung warnen. Das Volk wird ermahnt, die vom Heiligen Vater in den Dokumenten, auf die das Konzil anspielt, aufgestellten Lehren anzunehmen und zu befolgen, und zwar nicht, weil das Konzil lehrt, dass solche Lehren akzeptiert werden sollen, sondern weil der Heilige Stuhl, der offensichtlich das Recht



hat dies zu tun, eine solche Zustimmung für seine eigenen Lehren verlangt hat.

Das Vatikanische Konzil spricht von einer Pflicht, einer moralischen Verpflichtung, die das Gewissen bindet. Alle Gläubigen sind im Gewissen verpflichtet, z. B. eine fortdauernde Zustimmung den päpstlichen Dokumenten zu geben, welche die Irrtümer, die mehr oder weniger eng mit der „ketzerischen Bosheit“ verwandt sind, ächten und verbieten. Das Konzil erwähnt ausdrücklich die Tatsache, dass sich dies auf Irrtümer bezieht, die nicht ausdrücklich in der eigenen Konstitution verurteilt sind.

Es ist wichtig anzumerken, dass das Vatikanische Konzil diese Verpflichtung als etwas bezeichnet, das zur Integrität der Glaubenspflicht selbst gehört. Es warnt die Gläubigen, dass sie an ihrer Zustimmung zu den Lehren der päpstlichen Konstitutionen und Dekrete genau deshalb festhalten müssen, weil "es nicht ausreicht, sich von der ketzerischen Bosheit fernzuhalten, wenn man nicht auch jene Irrtümer sorgfältig flieht, die mit jener in näherem oder entferntem Zusammenhang stehen." Das Konzil betrachtet diese Irrtümer, die in den verschiedenen Dokumenten des Heiligen Stuhls angeprangert wurden, als Faktoren, die die Reinheit des Glaubens im Menschen, der sie unglücklicherweise akzeptiert, ruinieren würden.

Anmerkungen:

60. DB , 1819-20.

61. Cf. Études théologiques sur les constitutions du Concile du Vatican; La Constitution Dei Filius (Paris and Lyons: Delhomme et Briguet, 1895), II, 332 f.

nächster Beitrag: [Bedeutung der Kongregationen](#)

## **Vatikanisches Konzil und ordentliches Lehramt - Teil 3**

### **Die Bedeutung der Verlautbarungen der Kongregationen**

Vacant und Scheeben machen es deutlich: wenn es um die Decreta geht (im Unterschied zu den Konstitutionen), hat das Vatikanische Konzil die Verlautbarungen der verschiedenen römischen Kongregationen definitiv zu den Lehren gezählt, die die Katholiken aus Gewissensgründen ausdauernd annehmen müssen. [62] Diese Verlautbarungen sind zweifellos keine unfehlbaren Aussagen. Sie haben offensichtlich weniger Autorität als jene Dokumente, die direkt vom Heiligen Vater ausgehen, auch wenn der Stellvertreter Christi nicht beabsichtigt, die Fülle seiner apostolischen Lehrkraft zu nutzen. Wenn diese Dekrete der römischen Kongregationen als von allen Gläubigen als lehrmäßige Verlautbarungen "zu beachten" erwähnt werden, dann ist es vollkommen klar, dass das Vatikanische Konzil, das als Stimme der gesamten *ecclesia docens* spricht, besteht darauf, dass die in den päpstlichen Enzykliken dargelegten Lehren ernsthaft angenommen werden müssen.

Die Ermahnung des Vatikanischen Konzils bezieht sich unmittelbar und direkt auf jene *Constitutiones et Decreta*, die vor der Verkündung des *Dei Filius* erschienen sind und sich mit der Lehre befassen, die in engem Zusammenhang mit den Lehren des *Dei Filius* steht. Indirekt bekräftigte sie jedoch auf Grund der Verfahrensweise des Konzils mit Sicherheit die Verpflichtung aller Katholiken, die Lehren, die der Stadt Gottes auf Erden auf nicht unfehlbare Weise vom Papst vorgelegt wurden, anzunehmen und ihnen zuzustimmen. Es muss daran erinnert werden, dass das

Konzil nicht beabsichtigte, die Gläubigen zu verpflichten, diese päpstlichen Erklärungen aufgrund eines im *Dei Filius* enthaltenen Befehls anzunehmen. Es warnte sie lediglich davor, der Verpflichtung, die ihnen aufgrund der päpstlichen Autorität selbst obliegt, treu zu bleiben. Die Enzykliken, die seit dem Jahr 1870 erschienen sind, haben offensichtlich genau so viel Anspruch darauf, von allen Gläubigen akzeptiert und geglaubt zu werden, wie die vor diesem Datum herausgegebenen päpstlichen Dokumente.

Die innere Akzeptanz, die die Katholiken dem Teil der Lehre der Kirche zukommen lassen müssen, der nicht als absolut unfehlbar angesehen wird, wird als „religiöse Zustimmung“ bezeichnet. Sie ist aufgrund ihres Gegenstands und ihrer Motive wahrhaft religiös. Die Schlussfolgerung des Vatikanischen Konzils zu seiner Konstitution *Dei Filius* betont den religiösen Zweck dieser Zustimmung. Die Gläubigen werden an ihre Verpflichtung erinnert, den doktrinen Verlautbarungen der Römischen Kongregation zu glauben, denn diese Aussagen verurteilen und verbieten bestimmte Irrtümer, die in engem Zusammenhang mit der „ketzerischen Bosheit“ stehen und somit der Reinheit des Glaubens entgegen stehen. Lehren, die solchen Irrtümern widersprechen, haben offensichtlich religiösen Charakter, da sie sich mehr oder weniger direkt mit dem Inhalt der göttlichen Offenbarung befassen, der Institution der Wahrheit, der die Kirche Gottes in ihrer Verehrung leitet und lenkt.

Anmerkungen:

62. Cf. Vacant, loc. cit.; Sheeben, op. cit., I, 250.

nächster Beitrag: [Zustimmung zu den Lehren der Päpste](#)

## **Die Bedeutung des Briefes *Tuas Libenter* von Pius IX.**

### **Der Papst fordert die Zustimmung zu den Lehren der Päpste**

Der Brief *Tuas libenter*, den Papst Pius IX. am 21. Dezember 1863 an den Erzbischof von München geschickt hat, betont in einzigartiger Weise die religiöse Motivation der Zustimmung, die Katholiken verpflichtet sind, den Lehren zu geben, die im ordentlichen Lehramt der Kirche auf nicht unfehlbare Weise dargeboten werden. Nachdem der große Papst seine Leser daran erinnert hatte, dass das Dogma selbst sowohl durch das ordentliche Lehramt der Kirche als auch durch ihre feierlichen Urteilen festgelegt werden kann, gab er die folgende Erklärung ab.

Sed cum agatur de illa subiunctione, qua ex conscientia ii omnes catholici obstringuntur, qui in contemplatrices scientias incumbunt, ut novas suis scriptis Ecclesiae afferant utilitates, idcirco eiusdem conventus viri recognoscere debent, sapientibus catholicis haud satis esse, ut praefata Ecclesiae dogmata recipiant ac venerentur, verum etiam opus esse, ut se subiciant decisionibus, quae ad doctrinam pertinentes a Pontificiis Congregationibus proferuntur, tum iis doctrinae capitibus, quae communi et constanti Catholicorum consensu retinentur ut theologicae veritates et conclusiones ita certae, ut opiniones eisdem doctrinae capitibus adversae quamquam haereticae dici nequant, tamen aliam theologiam mereantur censuram. [63] (\*)

(\*) Übersetzung:

2880 Dz 1684 Da es sich aber um die Unterwerfung handelt, an die alle diejenigen Katholiken gebunden sind, die sich den spekulativen Wissenschaften widmen, um mit ihren Schriften neue

Beiträge in die Kirche einzubringen, müssen die Teilnehmer der Versammlung gerade aus diesem Grund zugeben, dass es für katholische Gelehrte nicht ausreicht, die vorgenannten Dogmen der Kirche mit Ehrfurcht zu akzeptieren und aufzunehmen, sondern dass es auch notwendig ist, sich den von den Päpstlichen Kongregationen erlassenen doktrinären Entscheidungen zu unterwerfen, bis zu jenen Formen der Lehre, die nach allgemeiner und beständiger Zustimmung der Katholiken so sicher als theologische Wahrheiten und Schlussfolgerungen gelten, dass Meinungen, die denselben Formen der Lehre widersprechen, obwohl sie nicht als ketzerisch bezeichnet werden können, dennoch eine theologische Kritik verdienen.

In diesem Brief besteht Papst Pius IX. darauf, dass die Männer in der Versammlung, auf die er sich bezieht (die Männer, die an einem katholischen theologischen Treffen in Deutschland teilgenommen haben), nicht aus den Augen verlieren dürfen, dass sich die katholischen Gelehrten den lehrmäßigen Verlautbarungen der römischen Kongregationen unterwerfen müssen, "damit sie der Kirche durch ihre Schriften neue Vorteile bringen können". Der souveräne Papst ist sich der wesentlichen zweckmäßigen Natur der theologischen Untersuchung sehr bewusst. Gott ruft die Menschen dazu auf, in den heiligen Wissenschaften zu arbeiten, sich nicht zu einem mehr oder weniger erbaulichen Debattierklub zu verwandeln, sondern effektiv für Seine Kirche auf Erden zu arbeiten. Diese Arbeit kann nur unter der Leitung der Kirche und letztendlich unter der Leitung der höchsten Lehrautorität innerhalb der Kirche geleistet werden.

Das Motiv für diese theologische Untersuchung ist somit etwas im Wesentlichen Religiöses, und die Untersuchung selbst ist definitiv eine gemeinschaftliche Aufgabe, die von ihrer Natur her für die Kirche und unter der Leitung der Kirche durchgeführt werden soll. Der Mann, der sich weigert, diesen Gedanken und seine Lehre ganz unter die Leitung der Kirche zu stellen, und der sich dafür entscheidet, Teile der autoritativen Lehre der Kirche zu ignorieren oder abzulehnen, weil diese Teile durch das Charisma der Unfehlbarkeit der Kirche nicht absolut garantiert sind, hat definitiv jeden Nutzen im Voraus vereitelt, der der Kirche durch seine Bemühungen auf dem Gebiet der heiligen Theologie erwachsen sein könnte. Durch seine eigene Entscheidung ist er nicht im Einklang mit der gemeinsamen Arbeit und Leitung der theologischen Untersuchung.

Die „religiöse Zustimmung“, von der die Theologen sprechen, beruht auf den einzelnen lehrmäßigen Verlautbarungen der verschiedenen römischen Kongregationen. Sie ist aus offensichtlich stärkeren Gründen den einzelnen lehrmäßigen Verlautbarungen geschuldet, die nicht als unfehlbare Lehren dargelegt sind, sondern in päpstlichen Enzykliken. Auch hier gilt, dass die Verpflichtung noch stärker ist, wenn es sich um eine Lehre handelt, die in einer Reihe von Enzykliken dargestellt wird.

Offensichtlich wäre es ein sehr schwerwiegender Fehler eines katholischen Schriftstellers oder Lehrers auf diesem Gebiet, der in seiner eigenen Autorität handelt, eine der herausragenden doktrinellen Verlautbarungen des *Rerum novarum* oder des *Quadragesimo anno* aufzuheben oder zu ignorieren unabhängig davon, wie unmodern diese Dokumente an einem bestimmten Ort oder zu einem bestimmten Zeitpunkt sind. Es wäre jedoch eine weitaus schwerwiegendere Sünde seitens eines solchen Lehrers, einen beträchtlichen Teil der in diesen Arbeitsenzykliken enthaltenen Lehren zu übergehen oder abzulehnen. Auf genau die gleiche Weise und aus genau dem gleichen Grund wäre es ernsthaft falsch, gegen jede bedeutende individuelle Verlautbarung in den Enzykliken über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu verstoßen, und noch viel schlimmer, alle Lehren oder einen großen Teil der Lehren zu diesem Thema, die in den Briefen von Pius IX. und Leo XIII. enthalten sind, zu ignorieren oder zu missachten.

Es ist natürlich möglich, dass die Kirche ihren Standpunkt in Bezug auf ein Detail der Lehre ändert, das in einer päpstlichen Enzyklika als nicht unfehlbare Angelegenheit dargestellt wird. Die Natur der *auctoritas providentiae doctrinalis* innerhalb der Kirche ist jedoch so beschaffen, dass sich diese Fehlbarkeit auf Fragen von relativ kleinem Detail oder von bestimmter Anwendung erstreckt.

Der Hauptteil der Lehre über die Rechte und Pflichten der Arbeit, über die Kirche und den Staat oder über ein anderes Thema, die in einer Reihe von päpstlichen Briefen, die an die gesamte streitende Kirche gerichtet und für diese normativ sind, ausführlich behandelt wird, könnte nicht radikal oder vollständig falsch sein. Die unfehlbare Sicherheit, die Christus will, dass Seine Jünger sie in Seiner Kirche genießen sollten, ist mit einer solchen Möglichkeit absolut unvereinbar.

In Bezug auf einzelne Verlautbarungen ist es interessant, die Lehre eines der kompetentesten und angesehensten Gelehrten der Kirche über die lehrmäßige Wirkung einer Aussage in einer päpstlichen Enzyklika zu beobachten. In der Enzyklika *Mystici Corporis* wird die gewöhnliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe als etwas bezeichnet, das ihnen „unmittelbar vom Souveränen Papst mitgeteilt wird“. Msgr. Alfredo Ottaviani spricht in der neuesten Ausgabe seiner *Institutiones iuris publici ecclesiastici* von dieser Lehre als „sententia, hucusque Considerata probabilior, immo communis, nunc autem ut omnino certa Habenda ex verbis Summi Pontificis Pii XII.“ [64]

Anmerkungen:

64. *Institutiones iuris publici ecclesiastici*, 3rd. ed. (Typis Polyglottis Vaticanis, 1947), I, 413.

Von Pater Joseph Clifford Fenton\

Auszug aus: *American Ecclesiastical Review*, Band CXXI, August 1949, 136-150

übersetzt aus dem englischen Original:\

<http://www.catholicapologetics.info/apologetics/protestantism/piutreatise.htm>

nächster Beitrag: [Missverständnis über die Unfehlbarkeit](#)

## Teil II

### Lehrschreiben der Päpste

#### Die Bedeutung von *Pastor aeternus*

##### Die Bedeutung des Dogmas für das ordentliche Lehramt

Mit diesem Urteil über den gegenwärtigen lehrmäßigen Status der These, dass die Ortsbischöfe der katholischen Kirche ihre Vollmacht der Jurisdiktion unmittelbar vom römischen Papst und nicht unmittelbar von Unserem Lieben Herrgott erhalten, hat uns Msgr. Ottaviani eine äußerst praktische und damit außerordentlich wertvolle Wertschätzung der Autorität der päpstlichen Enzykliken gegeben. Der große römische Schriftsteller berichtet in der jüngsten Ausgabe seiner *Institutiones iuris publici ecclesiastici*, dass diese These bis heute als wahrscheinlicher und sogar als *sententia communis* angesehen wurde, dass sie aber von nun an aufgrund der Worte des gegenwärtigen Heiligen Vaters als absolut sicher zu halten ist. Msgr. Ottaviani spielt auf einen Abschnitt in der Enzyklika *Mystici Corporis* an, in dem der Heilige Vater diese Lehre darlegt, wie er es ein Jahr vor

dem Erscheinen dieser Enzyklika in seiner Rede vor den Pfarrern und den Fastenpredigern von Rom getan hatte. Msgr. Ottaviani geht zu Recht davon aus, dass die autoritative Aussage dieser These im päpstlichen Brief diese Lehre vom Status einer wahrscheinlicheren Lehre zum Status eines vollkommen sicheren Satzes erhoben hat. [1]

Diese Beobachtung von Msgr. Ottaviani stellt ein wertvolles praktisches Korrektiv für eine gewisse Tendenz zur starken Vereinfachung und zum Minimismus dar, die begonnen hatte, in einige der jüngsten Beurteilungen über die Lehrautorität der Enzykliken des Heiligen Vaters einzudringen. Angesichts weitreichender Verallgemeinerungen, in denen alle Lehren der Enzykliken als möglicherweise irrtümliche Lehren eingestuft werden, kann der angesehene römische Prälatsenlehrte eine solche These wie " *nunc ... omnino certa habenda ex verbis Summi Pontificis Pii XII* " aufführen .

Es bleibt natürlich wahr, dass diese Bezeichnung der These als "völlig sicher" das Werk eines privaten Theologen ist. Manchmal sind wir jedoch versucht, die nicht weniger offensichtliche Tatsache zu übersehen, dass der Prozess der Zusammenführung all jener Lehren, deren Hauptanspruch auf Akzeptanz in der Kirche Gottes auf Erden, in ihrer Aufnahme in eine päpstliche Enzyklika besteht, und sie alle einfach als „moralisch“ sicher einzustufen, ebenfalls das Werk privater Theologen ist. Es ist etwas, das definitiv nicht der *ecclesia docens* zugeschrieben werden kann.

Viel Verwirrung und Minimismus im Hinblick auf die lehrmäßige Autorität der päpstlichen Enzykliken scheinen von einem Missverständnis des ordentlichen und universellen Lehramtes des Heiligen Vaters auszugehen. Seit der Zeit des Vatikanischen Konzils gab es bei einigen Autoren eine bedauerliche Tendenz, sich vorzustellen, dass die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit durch das Konzil nur für die feierlichen und außergewöhnlichen Verlautbarungen des Souveränen Papstes gilt, die sich von den sogenannten gewöhnlichen Verlautbarungen unterscheiden. Außerdem haben einige die ungenaue Vorstellung akzeptiert, dass der Heilige Vater nur dann unfehlbar spricht, wenn er eine feierliche dogmatische Definition abgibt. Eine Untersuchung der Definition des Konzils, insbesondere im Lichte seines historischen Hintergrunds, zeigt, dass die Kirche beabsichtigte, keine solche Einschränkung in ihrer Lehre in Bezug auf das Thema vorzunehmen.

Das Vatikanische Konzil definierte damit die lehrmäßige Unfehlbarkeit des Heiligen Vaters. \1 ...docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum pastoria et doctoris munere fungens pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae, irreformabiles esse. [2] (\*)

(\*) Übersetzung

... lehren und erklären Wir als ein von Gott geoffenbartes Dogma: dass der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Autorität eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre als von der gesamten Kirche festzuhalten entscheidet, vermöge des göttlichen ihm im hl. Petrus versprochenen Beistandes mit jener Unfehlbarkeit ausgerüstet ist, womit der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer auf den Glauben oder die Sitten sich beziehenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und daß daher derartige Entscheidungen des römischen Papstes aus sich, nicht aber infolge der Zustimmung der Kirche unabänderlich sind.

(Übersetzung aus: Theodor Granderaath SJ, Geschichte des Vatikanischen Konzils, Bd. III, S. 515)

In diesem Abschnitt proklamierte das Konzil, dass es ein Dogma des katholischen Glaubens sei, dass der Heilige Vater unfehlbar lehrt, wenn er eine *ex cathedra* Definition zu Fragen des Glaubens oder der Moral gibt. Um die Bedeutung dieser konziliaren Aussage zu verstehen, müssen wir zunächst einmal verstehen, dass sie die päpstliche Unfehlbarkeit in keiner Weise auf dogmatische Definitionen beschränkt, die ausschließlich als solche bezeichnet werden. Die Sprache des Konzils wurde bewusst so gestaltet, dass diese Einschränkung ausgeschlossen ist. Während der Sitzungen der *deputatio pro rebus ad fidem pertinentibus* des Konzils bewirkte Kardinal Bilio die vorübergehende Annahme einer von Bischof Conrad Martin von Paderborn vorgeschlagenen Formel, nach der der Heilige Vater Unfehlbarkeit ausübe bei der Definition *quid in rebus fidei et morum ab universa Ecclesia fide divina tenendum...* (\*\*)

(\*\*) was in Sachen des Glaubens und der Moral von der universellen Kirche *fide divina* festgehalten werde...

Die heftige Opposition von Erzbischof Henry Edward Manning und von Bischof Ignatius Senestrey verhinderte die endgültige Genehmigung dieser Formel. Der Wortlaut, der letztendlich in der eigentlichen Verfassung von *Pastor aeternus* übernommen und verwendet wurde, entsprach im Wesentlichen dem Vorschlag von Kardinal Cullen, einer Formel, die absichtlich aufgestellt wurde, um die von Martin und Bilio vorgeschlagene Beschränkung auszuschließen. [3]

Es ist daher ein schwerwiegender Fehler, sich vorzustellen, dass der Heilige Vater nach den Lehren des Vatikanischen Konzils nur dann unfehlbar sprechen kann, wenn er ein Dogma des göttlichen Glaubens feierlich verkündet oder wenn er eine Lehre feierlich als ketzerisch verurteilt. Die Tatsache, dass die Enzykliken keine feierlichen Definitionen enthalten, wie das Dogma der Unbefleckten Empfängnis oder feierliche Definitionen der Häresie enthalten, wie sie in der *Constitution Cum occasione* von Papst Innozenz X. enthalten sind, spricht in keiner Weise gegen die Aufnahme einer streng unfehlbaren päpstlichen Lehre in diesen Dokumenten entgegen.

Das Vatikanische Konzil hatte nie die Gelegenheit, seine Lehren in Bezug auf die Unfehlbarkeit der Kirche zu erörtern und vorzulegen. Da sie damit rechnete, sich zu diesem Thema zu äußern, wollte sie die Lehre über den Gegenstand der unfehlbaren Lehre nicht in die Konstitution *Pastor aeternus* aufnehmen. Daher sagt die konziliare Definition nicht positiv, dass der Heilige Vater unfehlbar sprechen kann, wenn er eine Lehre definiert, die so sehr mit der formell offenbarten Wahrheit verbunden ist, dass diese formale Offenbarung von einem lebenden und unfehlbaren Lehrer ohne sie nicht adäquat und genau dargestellt werden kann. Der bewusste Ausschluss einer Formel, die nur behauptet hätte, der Heilige Vater sei unfehlbar, wenn es darum geht, eine Wahrheit zu definieren, die im göttlichen Glauben festgehalten werden muss, ist ein hinreichender Beweis dafür, dass die lehrende Kirche den Souveränen Papst aufgrund Seiner Position für fähig hält, unfehlbare Definitionen zu Fragen zu erlassen, die in das fallen, was die heilige Theologie als sekundäre Objekte des Lehramtes der Kirche kennt.

Anmerkungen:

1. Vgl. *Institutiones iuris publici ecclesiastici*, 3. Aufl. (Typis Polyglottis Vaticanis, 1947), I, 413.

2. Sess. IV, cap. 4, DB, 1839.

3. Die ursprüngliche Formel von Bischof Martin enthielt die Wörter „fide catholica credendum“. Die Wörter „divina“ wurden später durch „catholica“ ersetzt. Granderath, *Constitutiones dogmaticae sacrosancti oecumenici concilii Vaticani* (Freiburg im Breisgau: Herder, 1892), S. 194 ff.

nächster Beitrag: [Was die Definition des Vatikanischen Konzils besagt](#)

## Die Bedeutung von Pastor aeternus

### Was die Definition des Vatikanischen Konzils besagt

Die theologische Abhandlung *de ecclesia Christi* ist ganz explizit auf diesen sekundären Gegenstand des inerranten (nicht irrenden) Lehramtes der Kirche ausgerichtet. Die *ecclesia docens* kann unfehlbar über jene Themen lehren, die mit der Hinterlegung der göttlichen öffentlichen Offenbarung so sehr verbunden sind, dass eine falsche Darstellung dieser Themen zu einer unzulässigen Lehre des Hauptgegenstandes des unfehlbaren *Magisteriums* der Kirche führen würde. Es ist zumindest theologisch sicher, dass die Kirche unfehlbar über bloße theologische Schlussfolgerungen und über jene Wahrheiten der philosophischen Ordnung, die als *praeambula fidei* dienen, über dogmatische Tatsachen, die Billigung religiöser Orden und die Heiligsprechung von Heiligen lehren kann.

Um die Lehrautorität der Enzykliken zu würdigen, müssen wir uns darüber im Klaren sein, dass die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit des Vatikanischen Konzils überhaupt nichts enthält, was legitimer Weise zu der Auffassung könnte, dass der gesamte Inhalt der in den Enzykliken enthaltenden Lehren einfach als nicht unfehlbare Lehre abgetan werden kann. Andererseits scheint es, dass, insbesondere wenn sich einige dieser Dokumente mit einem bestimmten individuellen Thema befassen und wenn die neueren Briefe Lehren wiederholen und betonen, die in früheren Enzykliken hervorgehoben wurden, zumindest ein Teil der Lehren, die der Kirche auf diese Weise allgemeingültig vorgelegt wird, als unfehlbar vom gewöhnlichen und allgemeinen *Lehramt* der Kirche gelehrt angesehen werden sollte. So scheint es, dass einige Lehren, deren Hauptanspruch auf Akzeptanz seitens der Katholiken darin besteht, dass sie in päpstlichen Enzykliken niedergelegt sind, tatsächlich eine höhere Zustimmung verlangen, die über das hinausgeht, was dem Inhalt des authentischen, aber nicht unfehlbaren Lehramtes der Kirche erteilt werden muss. Solche Wahrheiten würden die Art von Zustimmung erfordern, die gewöhnlich in der Theologie unter dem Titel *fides ecclesiastica* bezeichnet wird.

Die Definition des Vatikanischen Konzils besagt, dass der Heilige Vater jene Unfehlbarkeit besitzt, mit der der Göttliche Erlöser gewollt hat, dass Seine Kirche in die Lage versetzt wird, über Glauben oder Moral zu definieren, wenn er *ex cathedra* spricht. Es beschreibt eine *ex cathedra* Verkündigung als eine, in der der Heilige Vater, "in Ausübung seiner Funktion als Hirte und Lehrer aller Christen, mit seiner höchsten apostolischen Autorität eine Doktrin über den Glauben oder die Moral definiert, die von der Weltkirche festzuhalten ist." Nichts in dieser Beschreibung steht einer Anerkennung einiger der Aussagen im ordentlichen Lehramt des Heiligen Vaters, insbesondere einiger der Aussagen in den Enzykliken, als unfehlbare Verlautbarungen entgegen.

Es ist offensichtlich, dass der Heilige Vater in den Enzykliken, die sich an alle Ordinariate der katholischen Kirche in der ganzen Welt richten, seine Funktion als Hirte und Lehrer aller Christen ausübt. Er übt dieselbe Funktion auch dann aus, wenn er eine Verlautbarung direkt an einen Einzelnen oder an einen Teil der Kirche richtet, sie jedoch letztendlich an die gesamte streitende Kirche richtet und als normativ vorsieht. Alle lehrmäßigen Enzykliken qualifizieren sich unter diesem Gesichtspunkt sowie aufgrund der Tatsache, dass sie die Lehren des Heiligen Vaters zu Fragen des Glaubens oder der Moral enthalten.

Es gibt überhaupt keinen Grund anzunehmen, dass der Stil der Enzyklika in irgendeiner Weise mit der Möglichkeit einer echten päpstlichen Definition unvereinbar ist, in der der Souveräne Papst, *pro*

*suprema sua Apostolica auctoritate*, eine Lehre über Glauben oder Moral als etwas definiert, das von der Weltkirche festzuhalten ist. Eine Definition ist eine endgültige und unwiderrufliche Lehrentscheidung. Die *ecclesia docens* verkündet diese Entscheidung und beabsichtigt, dass in Zukunft niemand jemals mehr dem widersprechen wird. Eine definierte Doktrin ist eine Lehre, die nach der Definition zu keinem Zeitpunkt legitimer Weise in Frage gestellt werden kann.

Wenn der Heilige Vater eine Definition herausgibt, macht er offensichtlich deutlich, dass er eine unwiderrufliche Aussage zur Lehre macht. Die Manifestation findet in feierlicher Form statt, wie im Fall der [Definition der Unbefleckten Empfängnis](#) Unserer Lieben Frau in *Ineffabilis Deus* oder in der Entscheidung über die anglikanische Anordnungen in der *Apostolicae curae*, in der eine geweihte Zusammenstellung von Begriffen verwendet wird. Aber auch außerhalb dieser feierlichen Form der Verkündigung kann es offensichtlich eine echte Definition geben. Wo unter Katholiken eine Frage des schwerwiegenden Moments umstritten ist und wo der Heilige Vater eingreift, um diese Frage ein für alle Mal zu klären, gibt es eindeutig eine Definition, eine Entscheidung, die alle Katholiken immer als wahr akzeptieren müssen, auch wenn keine feierliche Terminologie verwendet wird.

nächster Beitrag: [Der Brief "Testem benevolentiae" Leo XIII.](#)

## Die Bedeutung des Briefes "Testem benevolentiae"

### Es bedarf keiner Formel für eine ex cathedra Definition

In seinem äußerst interessanten Werk *Une hérésie fantôme: L'Américanisme* zitiert Abbé Félix Klein eine Passage aus einem Brief des verstorbenen Kardinals Richard an den Priester seiner Erzdiözese. In diesem Brief zeigt der Kardinal-Erzbischof von Paris, dass er den Brief *Testem benevolentiae* für eine echte Festlegung betrachtete, obwohl dieser Brief keine feierliche Form der Verkündigung enthält. Er schrieb wie folgt:

Während meines letzten Aufenthaltes in Rom Anfang 1899 habe ich dem Papst gegenüber zum Ausdruck gebracht, wie wünschenswert es mir erschien, dass sein Wort und seine Autorität den mehr oder weniger heftigen Diskussionen über den [Amerikanismus](#), die kürzlich unter uns aufgeworfen wurden, ein Ende setzen sollten. Der Heilige Vater antwortete mir mit einer Herablassung, von der ich zutiefst berührt wurde, dass meine Wünsche erfüllt worden waren, und er hatte bereits ein Schreiben an die Bischöfe Amerikas geschrieben, in dem er die verschiedenen Punkte, die in diesen Diskussionen behandelt wurden, definierte und die Lehre darlegte, zu der die Gläubigen verpflichtet bleiben sollten. [4]

Es ist also offensichtlich, dass Kardinal Richard den Brief *Testem benevolentiae* als eine Definition im engeren Sinne des Wortes betrachtete. Der Brief, der über Kardinal Gibbons an die amerikanische Hierarchie geschickt wurde, war, so glaubte er, eindeutig dazu bestimmt, doktrinäre Fragen zu regeln, die in Frankreich aufgeworfen worden waren, eine Frage, für deren Lösung der Kardinal-Erzbischof von Paris eine päpstliche Intervention angestrebt hatte. Die auf diese Weise vorgelegte Lehre sei etwas, "dem die Gläubigen verpflichtet waren, verbunden zu bleiben". Dies sei eine Lehre über Glauben und Moral, die nach Aussage von Kardinal Richard "von der Weltkirche gehalten werden sollte". Unter diesem Gesichtspunkt gab und gibt es also nichts, was verhindern könnte, dass dieser spezielle Lehrbrief von Papst Leo XIII. als ein Dokument betrachtet wird, das eine echte päpstliche Definition enthält.

Die gleichen Umstände ergeben sich auch für den Fall, dass eine Reihe von päpstlichen Enzykliken



die gleiche Lehre hervorbringen. In einem solchen Fall, wie zum Beispiel in der Reihe der päpstlichen Erklärungen zu Kirche und Staat, werden die Lehren der früheren Dokumente wiederholt und in neueren Briefen wieder gegeben. Es gibt also Anzeichen dafür, dass die Souveränen Päpste endgültig wünschten, die Diskussion über die fraglichen Punkte abzuschließen und dass die so wiederholten Lehren immer von allen Mitgliedern der Kirche akzeptiert werden.

Es gibt darüber hinaus noch eine weitere Möglichkeit, wie der Heilige Vater, der direkt zu einer einzelnen Ortskirche spricht, noch die Lehre normativ für die gesamte streitende Kirche vorstellen kann. Dies geschieht, wenn er seine Funktion als autorisierter Lehrer der römischen Kirche selbst ausübt. Seit frühester christlicher Zeit gilt die *ecclesia Romana*, die gerade als individuelle Gemeinde innerhalb des universellen Reiches Gottes auf Erden gilt, zu Recht als unfehlbar in ihrer Lehre. Ihre Lehre und ihr Glaube wurden zu Recht als normativ für die streitende Weltkirche angesehen. Daher kann der Heilige Vater, wenn er den Gegenstand des Glaubens in der römischen Kirche autoritativ einführt oder definiert, zu Recht als mittelbar, aber endgültig für die Weltkirche in dieser Welt herrschend angesehen werden.

Wenn der Heilige Vater also den Gegenstand des Glaubens in der römischen Kirche mit Autorität auferlegt oder definiert, kann er zu Recht als mittelbar, aber endgültig für die Weltkirche in dieser Welt herrschend angesehen werden.

Das Vatikanische Konzil lehrt auch, wie wir uns erinnern müssen, dass der Bischof von Rom eine unfehlbare *ex cathedra* Definition macht, wenn er definiert, "seine Funktion als Hirte und Lehrer aller Christen *pro suprema sua Apostolica auctoritate* auszuüben". Die Enzykliken dürfen natürlich nicht als Dokumente betrachtet werden, die *ex cathedra* Definitionen enthalten, es sei denn, der Heilige Vater spricht und lehrt sie mit "seiner höchsten apostolischen Autorität".

Es muss von Anfang an klar sein, dass ein Dokument nicht als etwas disqualifiziert wird, bei dem der Papst mit der Fülle seiner apostolischen Autorität spricht, nur auf Grund der Tatsache, weil es keine Strafen oder Sanktionen erwähnt, die gegen jene verhängt werden sollen, die sich weigern, seine Lehre anzunehmen. Theologen sind sich in diesem Punkt im Wesentlichen einig. Um die höchste apostolische Autorität des Papstes ausüben zu können, bedarf es keiner einzigen Formel, die angewendet werden muss. Alles, was erforderlich ist, ist, dass der Stellvertreter Christi auf Erden, der zum Wohle aller Gläubigen spricht, eine bestimmte Lehre aufstellt, die sich unwiderruflich und endgültig mit Glauben oder Moral befasst und von allen akzeptiert werden muss.

Wenn er eine Lehre nur als sicher oder nur als wahrscheinlich einbringen sollte, dann ist es offensichtlich, dass er nicht beabsichtigt, die Fülle seiner apostolischen Macht zu nutzen. Wenn er andererseits seinen Kindern sagt, dass eine bestimmte Lehre von allen unwiderruflich festzuhalten ist, oder wenn er andererseits formell und endgültig eine Lehre doktrinell brandmarkt, im Unterschied zu einer bloß disziplinarischen Zensur, dann ist klar, dass er die Fülle seiner apostolischen Lehrautorität ausübt, wenn er für die gesamte streitende Kirche spricht. Er befiehlt definitiv die innere Zustimmung aller Christen zu einer Lehre, die er in eigener Verantwortung auferlegt. Dies ist offensichtlich der höchste Ausdruck der apostolischen Lehrkraft.

Anmerkungen:

4. Klein, op. cit., pp. 352 f.

nächster Beitrag: [Die Zerstörung der päpstlichen Lehrautorität](#)

# Die vermeintliche Lehrautorität der privaten Theologen

## Wenn Theologen die päpstlichen Enzykliken sezieren

Wir dürfen nicht aus den Augen verlieren, dass nach Ansicht des Vatikanischen Konzils die unfehlbare Autorität des Heiligen Vaters bei der Definition von Wahrheiten in Bezug auf Glauben und Moral genau mit der der Kirche selbst übereinstimmt. Die Kirche kann unfehlbar durch ein feierliches Urteil oder durch ihr gewöhnliches und allgemeines *Magisterium* lehren. Es ist offensichtlich, dass das feierliche Urteil des Heiligen Vaters bei der Definition eines Glaubensdogmas im Vergleich zum feierlichen Urteil eines ökumenischen Konzils gleichermaßen gültig und unfehlbar ist. Es scheint ebenso wahr zu sein, dass die gewöhnliche Lehre des Heiligen Vaters, wenn diese Lehre unwiderruflich die Annahme einer Wahrheit über Glauben oder Moral durch die gesamte Kirche auf Erden vorschreibt, ebenso gültig und unfehlbar ist wie die Lehre der gesamten *ecclesia docens* mit dem gleichen Lehrbefehl.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass einige der Lehren, die sich auf die Autorität der verschiedenen päpstlichen Enzykliken beziehen, unfehlbare Aussagen des Souveränen Papstes sind, die die Zustimmung der *fides ecclesiastica* verlangen. Es ist absolut sicher, dass alle Lehren, die in diesen Dokumenten enthalten sind und von ihrer Autorität abhängig sind, zumindest eine innerliche religiöse Zustimmung aller Katholiken verdienen. Wir finden daher keine direkte Negation der Autorität dieser Briefe seitens der katholischen Lehrer.

Es gibt jedoch eine Haltung gegenüber den Enzykliken, die doktrinelle Übel hervorbringen können und zu einer praktischen Aufgabe ihrer Lehre führen kann. Nach dieser Einstellung ist es die Aufgabe des Theologen, zwei Elemente im Inhalt der verschiedenen Enzykliken zu unterscheiden. Ein Element wäre die Hinterlegung einer echten katholischen Lehre, die natürlich alle Katholiken jederzeit akzeptieren müssen. Das andere Element wäre eine Sammlung von Begriffen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Enzykliken aktuell waren. Die Begriffe, die in die praktische Anwendung der katholischen Lehre eingehen würden, werden als Ideen dargestellt, die sich Katholiken leisten können, zu übersehen.

Trotz ihrer oberflächlich attraktiven Erscheinung kann diese Haltung jedoch für eine echte katholische Mentalität radikal destruktiv sein. Die Männer, die diese Mentalität angenommen haben, stellen sich vor, dass sie den Inhalt einer einzelnen Enzyklika oder einer Gruppe von Enzykliken so analysieren können, dass sie die Aussagen, die die Katholiken zu akzeptieren haben, von denjenigen trennen können, die nur einen kurzlebigen Wert hätten. Sie, als Theologen, würden dann dem katholischen Volk sagen, die katholischen Grundsätze anzunehmen und zu tun bei den anderen Bestandteilen, wie sie wollen.

In einem solchen Fall wäre die einzig wahre Lehrautorität, die tatsächlich wirksam ist, die des einzelnen Theologen. Der Heilige Vater hat seine Enzyklika als eine Reihe von Aussagen veröffentlicht. Abgesehen von denen, die er selbst lediglich als meinungsbildend einstuft, gelten alle diese Aussagen als eigene Erklärungen des Heiligen Vaters. Der Mann, der diese Erklärungen einer Analyse unterzieht, um das Element der katholischen Tradition von anderen Abschnitten des Inhalts zu unterscheiden, muss eine andere Norm anwenden als die Autorität des Heiligen Vaters.

Die Autorität des Heiligen Vaters steht hinter seinen eigenen individuellen Aussagen, genau wie sie in den Enzykliken zu finden sind. Wenn ein privater Theologe es wagt, diese Aussagen zu analysieren und behauptet, ein katholisches Prinzip zu finden, auf dem die Äußerung des Heiligen Vaters basiert, und eine Beitragsform, nach dem der Souveräne Papst dieses katholische Prinzip in seiner eigenen Äußerung angewandt hat, ist die einzig wirksame Lehrautorität das des privaten Theologen selbst. Nach dieser Verfahrensweise wird vom katholischen Volk erwartet, dass es so viel von der Enzyklika akzeptiert, wie der Theologe als echte katholische Lehre bezeichnet. Diese

katholische Lehre wäre als solche nicht aufgrund der Aussage des Heiligen Vaters in der Enzyklika erkennbar, sondern aufgrund ihrer Einbeziehung in andere Monumente der christlichen Lehre.

Es ist sehr schwer zu erkennen, wo ein solcher Prozess enden würde. Die Männer, die diesen Kurs einschlagen würden, würden sich unweigerlich dazu zwingen, alle lehrmäßigen Äußerungen der Päpste nach der Lehre privater Theologen zu behandeln. Die Schriften früherer Päpste sind sicherlich nicht maßgeblicher als die der jüngeren souveränen Päpste. Wenn ein Mann die Enzykliken von Papst Leo XIII. seziert, gibt es keinen Grund, warum die Dokumente, die von Gelasius oder vom hl. Leo I. stammen, nicht dem gleichen Prozess unterworfen werden sollten. Wenn die Aussagen von Pius IX. nicht genau so gültig sind, wie sie sind, ist es schwer einzusehen, wie die Aussagen eines anderen römischen Papstes maßgeblicher sind.

Es gibt natürlich eine bestimmte Aufgabe, die den privaten Theologen im Ablauf der Kirche obliegt, die Lehren der päpstlichen Enzykliken dem Volk nahe zu bringen. Der private Theologe ist verpflichtet und privilegiert, diese Dokumente zu studieren, zu einem Verständnis dessen zu gelangen, was der Heilige Vater tatsächlich lehrt, und dann bei der Aufgabe mitzuwirken, dem Volk diese Wahrheit zu bringen. Der Heilige Vater, aber nicht der private Theologe, bleibt die Lehrautorität. Es wird erwartet, dass der Theologe den Inhalt der tatsächlichen Lehre des Papstes herausstellt und diese Lehre nicht der Art von Kritik unterwirft, die er berechtigt wäre, den Schriften eines anderen privaten Theologen aufzuzwingen.

Wenn wir also die Werke eines privaten Theologen überprüfen oder zu bewerten versuchen, sind wir vollkommen in unserem Recht, zu zeigen, dass ein bestimmter Teil seiner Lehre eine authentische katholische Lehre ist oder zumindest auf einer solchen Lehre basiert, und zu behaupten, dass einige andere Teile dieser Arbeit einfach Ideen zum Ausdruck bringen, die zum Zeitpunkt, als die Bücher geschrieben wurden, gängig waren. Die Äußerungen der Römischen Päpste, die als autorisierte Lehrer der katholischen Kirche fungieren, sind definitiv nicht Gegenstand einer solchen Bewertung.

Leider ist die Tendenz, die Funktion des privaten Theologen in der Lehre der Kirche falsch zu interpretieren, in der englischen katholischen Literatur nicht neu. Kardinal Newman in seinem Brief an den *Herzog von Norfolk* unterstützt die bizarre These, dass die endgültige Festlegung dessen, was wirklich in einer authentischen kirchlichen Äußerung verurteilt wird, eher die Arbeit privater Theologen ist und nicht das eines besonderen Organs der *ecclesia docens*, das die Verurteilung tatsächlich formuliert hat. Die Gläubigen könnten nach seiner Theorie herausfinden, was ein päpstliches Dokument eigentlich bedeutet, und zwar nicht aus dem Inhalt des Dokuments selbst, sondern aus den Spekulationen der Theologen.

Was die Verurteilung von Sätzen angeht, so sagt sie (die Kirche) lediglich, dass die These verworfen, wenn sie, als Ganzes oder in ihrem Kontext betrachtet, ketzerisch oder blasphemisch oder was auch immer wie ein Epithet anhängt. Wir müssen ihr nur vertrauen, insoweit wir vor der These oder dem Werk, das sie enthält, gewarnt werden. Theologen setzen sich dafür ein, zu bestimmen, was genau es ist, was in dieser These oder Abhandlung verurteilt wird; und zweifellos tun sie dies in den meisten Fällen mit Erfolg; aber diese Bestimmung ist nicht *de fide*; alles, was aus dem Glauben ist, ist, dass es in dieser These selbst etwas gibt, was bekannt ist, eine Häresie oder ein Irrtum, oder eine andere ähnliche sündige Sache, je nachdem, so dass die Zensur ein zwingender Befehl an Theologen, Prediger, Studenten und alle anderen ist, die es betrifft, sich davon fernzuhalten.

Aber so leicht ist diese Verbindlichkeit, dass es häufig zu Fällen kommt, wenn es von einem neuen Schreiber erfolgreich aufrecht erhalten wird, dass das Handeln des Papstes nicht das beinhaltet, was es zu bedeuten schien, und dass Fragen, die geschlossen zu sein schienen, nach einigen Jahren wieder geöffnet werden. [5]

Wenn wir dieses Verfahren auf die Interpretation der päpstlichen Enzykliken anwenden würden, würden wir, zumindest für alle praktischen Zwecke, jede tatsächliche Autorität für diese Dokumente verweigern. Wir wären lediglich in der Lage, zuzugeben, dass der Heilige Vater zu einem bestimmten Thema gesprochen hat, und seiner Lehre als etwas zuzustimmen, das die Theologen interpretieren müssten. Letztendlich würde sich unsere Akzeptanz der Lehre oder Wahrheit als solche auf das beschränken, was wir aus den Interpretationen der Theologen und nicht aus dem Dokument selbst erfassen könnten.

Diese Tendenz, diese Verlautbarungen der *ecclesia docens* und insbesondere die Aussagen der päpstlichen Enzykliken als Äußerungen zu betrachten, die für das christliche Volk interpretiert werden müssen, anstatt sie ihnen zu erklären, ist für die Kirche definitiv schädlich. Es ist und bleibt die Aufgabe der katholischen Theologen, sich treu an die Lehren der Enzykliken zu halten und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den Mitgliedern des mystischen Leibes Christi diese Wahrheit genau und wirksam nahe zu bringen.

Anmerkungen:

5. Certain Difficulties Felt by Anglicans in Catholic Teaching (London: Longmans, Green, and Co., 1896), II, 333.

von Pater Joseph Clifford Fenton:

Auszug aus: American Ecclesiastical Review, Band CXXI, September 1949, 210-220

übersetzt aus dem englischen Original:

<http://www.catholicapologetics.info/apologetics/protestantism/piutreatise.htm>